



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Klaus Strehl MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 - 3 88
Datum 14. Januar 1999
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
IV A 4 - 541
Bearbeitung: MR Dr. Fehlau
Durchwahl (02 11) 45 66 - 335

Betr.: Abfallwirtschaft
hier: Bericht über Altdeponien in Nordrhein-Westfalen

Anlg.: - 1 - (120-fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *lieber Herr Strehl,*

bei der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 25.11.1998 bin ich darum gebeten worden, vor der nächsten Sitzung des Ausschusses einen Bericht über den Stand und die geplanten Aktivitäten im Bereich der Altdeponien in NRW zu geben.

Als Anlage leite ich Ihnen den erbetenen Bericht zu Ihrer Unterrichtung und zur Unterrichtung der Mitglieder des Ausschusses zu.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Höhn
(Bärbel Höhn)



Bericht
des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
über Altdeponien für Siedlungsabfälle in Nordrhein-Westfalen

1. Bestand an Altdeponien

In Nordrhein-Westfalen werden gegenwärtig 47 Deponien für die Ablagerung von nicht vermeidbaren und verwertbaren festen Siedlungsabfällen betrieben.

Diese Deponien, die der Deponieklasse II der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall - TASI) zuzuordnen sind, verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Regierungsbezirke:

<u>Regierungsbezirk</u>	<u>Anzahl der Deponien</u>
Arnsberg	12
Detmold	6
Düsseldorf	9
Köln	9
Münster	11
Summe: 47	

Von den aufgeführten Deponien sind vier Anlagen nach In-Kraft-Treten der TA Siedlungsabfall (1. Juni 1993) zugelassen worden und haben die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift an neue Anlagen zu erfüllen. Bei den übrigen Deponien handelt es sich um Altanlagen im Sinne der TA Siedlungsabfall. Diese Bezeichnung gilt nach Nr. 2.2.1 TASI für solche Abfallentsorgungsanlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verwaltungsvorschrift

- in Betrieb waren,
- abfallrechtlich zugelassen waren oder
- im Rahmen von Planfeststellungsverfahren bereits öffentlich bekannt gemacht worden waren.

2. Nachrüstung von Altdeponien

Für alle Altanlagen (Nr. 11.1) und darüber hinaus speziell für Altdeponien (Nr. 11.2) sieht die TA Siedlungsabfall bestimmte Übergangsregelungen vor, bei denen es sich zum einen um Fristsetzungen für nachträgliche Anordnungen zur Nachrüstung und zum anderen um bestimmte materielle Anforderungen (bauliche und betriebliche Maßnahmen, Abfallbeschaffenheit) handelt.

Der gelegentlich verwendete Begriff "TASi-konforme Deponien" ist insofern zu differenzieren in Regeldeponien, die den Regelanforderungen der TA Siedlungsabfall (insbesondere auch nach Nr. 10) entsprechen, und in Altdeponien, die den für diese Anlagen geltenden Anforderungen der TA Siedlungsabfall genügen.

Für die 43 in Nordrhein-Westfalen betriebenen Altdeponien sind nachträgliche Anordnungen ergangen, um die TA Siedlungsabfall im jeweils erforderlichen Umfang umzusetzen. Ein beträchtlicher Teil der Maßnahmen zur Nachrüstung ist bereits ausgeführt, weitere Maßnahmen laufen oder stehen bevor. Zu einem Teil der Anordnungen ist noch über Widersprüche zu befinden oder eine gerichtliche Entscheidung abzuwarten.

Zumindest in neuen Teilabschnitten verfügen alle betriebenen Altdeponien über eine Abdichtung an der Basis, bei knapp einem Fünftel der Anlagen ist auch eine geologische Barriere vorhanden.

3. Regelungen zu den Zuordnungskriterien

Nach den Übergangsvorschriften der TA Siedlungsabfall (Nr. 12) kann die zuständige Behörde bei Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Klärschlamm und anderen organischen Abfällen längstens bis zum 1. Juni 2005 Ausnahmen von den Zuordnungskriterien des Anhangs B TASi zulassen, wenn absehbar ist, dass der Abfall aus Gründen mangelnder Behandlungskapazität die Zuordnungskriterien nicht erfüllen kann.

Der Erlass meines Hauses vom 28. Juni 1994, welcher besagte, dass die Ablagerung nicht ausreichend behandelter Restabfälle unabhängig vom Einzelfall bis zum Jahr 1999 nicht mehr gestattet werden darf, ist auf Grund des Beschlusses des OVG Münster vom 3. April 1995 - Az.: 15 B 947/92 - 1 L 257/95 Münster obsolet. Es ist

gleichwohl das Ziel der Landesregierung, die Ablagerung unbehandelter Restabfälle so schnell wie möglich einzustellen.

Nach dieser Zielsetzung sind im Wege gebotener Kooperationen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern - auch über die Bezirksgrenzen hinweg - die vorhandenen Behandlungskapazitäten gemeinsam zu nutzen, um

- diese Anlagen möglichst mit nicht verwertbarem Restabfall aus NRW auszulasten und über den Abbau von Freikapazitäten die Gebührenbelastung der Bürger vor Ort zu begrenzen,
- die Errichtung zusätzlicher Verbrennungskapazitäten und damit weiterer Überkapazitäten zu vermeiden,
- die flächendeckende Voraussetzung einer Behandlung abzulagernder Restabfälle nach dem Stand der Technik zu erreichen.

Durch die inzwischen erzielte Vernetzung der im Lande insgesamt bestehenden Behandlungskapazitäten entfällt die Voraussetzung für Ausnahmen nach den Übergangsvorschriften der TA Siedlungsabfall, so dass in NRW die Ablagerung unbehandelter Restabfälle frühzeitiger beendet werden kann, als es die TASI maximal zulässt und es in anderen Bundesländern praktiziert wird.

Im Zuge der Erarbeitung der Abfallwirtschaftspläne, die nunmehr landesweit vorliegen, konnte das generelle Zeitziel verankert werden, dass - bis auf einige Ausnahmen - die abzulagernden Restabfälle spätestens ab 2003 nach den Schutzziele der TA Siedlungsabfall behandelt sein müssen.

Eingebettet in diese aktuellen Rahmenvorgaben ist für jede einzelne Deponie zu prüfen, ob, für welche Anteile und wann die Ablagerung nicht ausreichend behandelter Restabfälle eingestellt bzw. inwieweit sie als Ausnahme befristet zugelassen werden muss.

Bei den hierzu erforderlichen Anordnungen handelt es sich um Verwaltungsakte, gegen die einem betroffenen Betreiber der Rechtsweg offen steht. Der geforderten Unverzögerlichkeit der Maßnahme steht in einem solchen Fall die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels entgegen. Da gegen die getroffenen Anordnungen von verschiedenen Deponiebetreibern Widersprüche eingelegt wurden, sind die getroffenen Anordnungen noch nicht bei allen Deponien bestandskräftig.

4. Deponielaufzeiten

Mit einer Befristung der Ablagerung nicht ausreichend behandelter Abfälle vor dem 1. Juni 2005 ist kein Verbot der Nutzung vorhandener Restvolumina und keine Einschränkung der Laufzeit verbunden. Die Restvolumina können für die Ablagerung von Abfällen genutzt werden, die die zugelassenen Zuordnungswerte einhalten. Die weitere Auffüllung ist i. d. R. schon deshalb erforderlich, um die Deponien entsprechend den Anforderungen der TASI insbesondere an der Oberfläche abdichten zu können. Inwieweit noch nicht in Anspruch genommene Deponieteilflächen zurückgestellt werden, liegt primär in der Entscheidung des Betreibers.

Nach den Abfallwirtschaftsplänen für die Regierungsbezirke des Landes werden von den gegenwärtig betriebenen Siedlungsabfall-Deponien 24 Anlagen über das Jahr 2005 hinaus längerfristig von Bedeutung sein. Diese Deponien sind in Anlage 1 im Einzelnen aufgeführt. Außerdem dürften einige weitere Deponien für eine begrenzte Zeit auch nach dem Jahr 2005 betrieben werden. Bei den in Betracht kommenden Deponien gehen entweder ausdrückliche Befristungen des Betriebes kurzzeitig über 2005 hinaus oder das geringe Restvolumen wird wegen weiterhin abnehmender Abfallanlieferungen erst nach 2005 soweit erfüllt sein, dass ein ordnungsgemäßer Abschluss möglich ist. Gewisse Verschiebungen sind in diesem Zusammenhang in der Folge einer Aktualisierung von Abfallwirtschaftsplänen oder einer Fortentwicklung von Kooperationen möglich.

Bei den übrigen gegenwärtig noch betriebenen Deponien der Klasse II werden der Schüttbetrieb vor dem Jahre 2005 definitiv eingestellt und die erforderlichen Maßnahmen zum Abschluss und zur Nachsorge eingeleitet. Für nur einzelne Deponien kann dies bedeuten, dass der Schüttbetrieb früher eingestellt wird, als es nach dem zugelassenen Deponievolumen oder der Befristung des Betriebes in der Zulassung notwendig wäre.

In den letztgenannten Fällen käme eine zu beantragende, zeitlich bis Ende 2002 befristete Akquisition in Betracht, soweit zu einem Deponieabschluss bis zum festgelegten Zeitpunkt Abfallmengen von außerhalb der Kreisgrenze benötigt werden, wobei das Prinzip der Nähe zu beachten wäre, das aber nicht automatisch an der Bezirksgrenze endet.

Die Abwägung zwischen der ökologischen Erforderlichkeit und den ökonomischen und planerischen Interessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. der Anlagenbetreiber führt zu den in den Abfallwirtschaftsplänen vorgesehenen Übergangsfristen.

Das MURL akzeptiert angesichts der seit 1993 gültigen TASI nicht das rein betriebswirtschaftliche Argument, dass sich der Abschreibungszeitraum für Deponien auf die äußerste Ausnahmefrist nach TASI, den 01.06.2005, abstellen müsse.

Das verschiedentlich von betroffenen Gebietskörperschaften vorgebrachte Argument, eine Vorverlegung der äußersten Ausnahmefrist nach TASI wäre teuer und folglich abzulehnen, basiert auf der Fehlannahme, dass die Voraussetzungen einer nicht dem Stand der Technik entsprechenden Ablagerung bis zu jener Ausnahmefrist vorliegen. Da dies in NRW nicht zutrifft, ist der ökonomische Vergleichsmaßstab unzulässig.

5. Abschluss stillgelegter Deponien

Seit In-Kraft-Treten der TA Siedlungsabfall sind in Nordrhein-Westfalen sechs Deponien für feste Siedlungsabfälle stillgelegt worden. Diese Deponien waren bzw. sind, wie die künftig stillzulegenden Altdeponien, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu sichern, zu rekultivieren und zu überwachen. Sie sind insbesondere auch mit einem Oberflächenabdichtungssystem zu versehen, das den Regelanforderungen der Nr. 10.4.1.4 TASI entspricht.

Die nach der TA Siedlungsabfall anzuordnenden Maßnahmen nach Verfüllung einer Altdeponie stellen für den Deponiebetreiber keine unvorhersehbare Belastung dar. Er konnte und musste sich auf entsprechende Verpflichtungen grundsätzlich seit langem einstellen. Dies gilt nicht nur mit Blick auf das In-Kraft-Treten der TA Siedlungsabfall bereits am 1. Juni 1993. Vielmehr waren bestimmte Maßnahmen zum sicheren und ordnungsgemäßen Abschluss von Deponien und zur Nachsorge regelmäßig auch schon in früher ergangenen Zulassungen enthalten. Deren Notwendigkeit ergab sich letztlich bereits aus der Grundsatznorm des früheren Abfallgesetzes des Bundes. Schon vor In-Kraft-Treten der TA Siedlungsabfall waren die Anforderungen an die bautechnische Sicherung von Deponien in Nordrhein-Westfalen besonders hoch.

Finanzielle Hilfen des Landes für diese frühzeitig absehbaren Verpflichtungen können deshalb ebenso wenig in Betracht kommen wie für andere bundesrechtlich begründete Verpflichtungen von Deponiebetreibern.

6. Ausblick

Angesichts der zur Ablagerung gelangenden und künftig für die Ablagerung zu erwartenden Abfallarten und -mengen auf der einen Seite und der bestehenden Deponiekapazitäten auf der anderen Seite werden mittelfristig weitere Entscheidungen über den Weiterbetrieb, die Erweiterung oder auch die Stilllegung von Deponien zu treffen sein. Maßgebliches Kriterium sollte das Sicherheitspotential der Deponien unter Zugrundelegung der Standortkriterien im Einzelfall sein.

Hierzu ist es erforderlich, eine landeseinheitliche Vorgehensweise zur vergleichenden Bewertung der Sicherheit der Deponien zu erarbeiten und den vor Ort zuständigen Behörden für die Anwendung bereitzustellen. Die notwendige Datengrundlage für eine solche Bewertung ergibt sich aus der in diesem Jahr in Kraft getretenen Deponieselbstüberwachungsverordnung.

Im Auftrag des Landes wird deshalb ein Bewertungsmodell für Altdeponien in NRW im Rahmen eines Untersuchungsvorhabens erarbeitet. Dieses Bewertungsmodell soll nicht nur bei Siedlungsabfalldeponien, sondern auch bei anderen Deponiekategorien anwendbar sein. Angesichts der Komplexität der Fragestellung und der Bedeutung des Vorhabens ist dabei ein schrittweises Vorgehen geplant.

In der ersten Phase soll ein Bewertungsmodell auf der Grundlage von Daten und Unterlagen von etwa 10 ausgewählten Deponien unterschiedlicher Deponieklassen entwickelt werden. Die Bearbeitung des Untersuchungsvorhabens erfolgt unter Mitwirkung eines begleitenden Arbeitskreises, dem Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörden angehören werden. Nach Abschluss der Phase A ist die Anwendung und Erprobung des erstellten Bewertungsmodells an einigen weiteren ausgewählten Deponien vorgesehen.

Im Ergebnis soll den zuständigen Behörden und den Entsorgungsträgern ein praxistaugliches Instrument zur Objektivierung der erforderlichen Entscheidungen an die Hand gegeben werden.

Anlage 1: Siedlungsabfall-Deponien in NRW mit längerfristiger Bedeutung über das Jahr 2005 hinaus

Regierungsbezirk	Name der Deponie	Kreis/kreisfreie Stadt	Befristung der Laufzeit	Geologische Barriere	Technische Nachbesserung	Grundwasserabsenkung	Abstand GW ≥ 1 m
Düsseldorf	Hübelrath	Düsseldorf	keine	ja	nein	nein	ja
	Geldern Pont	Kleve	31.10.2010	nein	nein	nein	ja
	Flöger Steinbruch*	Mettmann	keine	nein	nein	nein	ja
	Neuss-Grefrath	Neuss	31.12.2008	nein	nein	nein	ja
	Viersen II	Viersen	31.12.1999**	ja	nein	nein	ja
	Brüggen II	Viersen	keine	nein	ja	nein	ja
	Asdonkshof	Wesel	keine	nein	ja	ja	ja
	Haus Forst	Erfkreis	keine	nein	nein	ja	ja
	Vereinigte Ville	Erfkreis	keine	ja	nein	Dichtwand	nein
	Wassenberg	Heinsbergs	30.06.2003*	nein	nein	keine	ja
Münster	Leppa	Oberbergischer Kreis	31.12.2010	nein	nein	ja	ja
	Münster II	Münster	keine	nein	ja	nein	ja
	Ennigerloh	Warendorf	keine	ja	ja	ja	ja
	Pohlische Heide	Minden-Lübbecke	keine	ja	ja	ja	ja
Detmold	Alte Schanze	Paderborn	keine	ja	ja	nein	ja
	Hellsiek	Lippe	2010***	nein	nein	nein	ja
Arnsberg	Bochum-Kornharpen	Bochum	keine	ja	nein	nein	ja
	Dortmund Nord-Ost	Dortmund	keine	ja	ja	nein	ja
	Hamm-Bockum-Hövel	Hamm	keine	ja	nein	nein	ja
	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis	keine	ja	nein	nein	ja
	Kleinleifringhausen	Lüdenscheidt	keine	ja	nein	nein	ja
	Alte Scheine	Olpe	keine	k.A.	k.A.	nein	k.A.
	Fludersbach	Siegen	keine	ja	nein	nein	nein
	Winterbach	Siegen	keine	ja	nein	nein	nein

*Vorbereitlich einer Erweiterung bzw. Verlängerung **Verlängerung der Laufzeit beantragt ***Restlaufzeit ****Dichtwand vorhanden

Regierungs- bezirk	Name der Deponie	Ausstattung des derzeitig zur Ablagerung genutzten Betriebsabschnitts				Sickerwasser- behandlung	Gasfassung	Gasverwer- tung
		Basisabdichtung	Kombinations- abdichtung	Mineralische Dichtung	Kunststoff- dichtungsbahn			
Düsseldorf	Hubbelrath	vollständig	ja			keine	ja	nein
	Geldern Font****	keine				keine	ja	im Bau
	Plöger Steinbruch	vollständig	nein	ja	nein	teilweise	nein	nein
	Neuse-Grefrath	vollständig	ja			teilweise	ja	ja
	Viersen II	vollständig	ja			keine	geplant	ja
	Brüggen II	vollständig	ja			keine	nein	-
	Asdonkshof	vollständig	ja			keine	ja	-
	Haus Forst	vollständig	ja			keine	nein	ja
	Vereinigte Ville	vollständig		ja			ja	ja
	Wassenberg	teilweise	teilweise			teilweise	nein	ja
Münster	Leppe****	vollständig	ja			teilweise	ja	ja
	Münster II	vollständig	ja			vollständig	ja	ja
	Ennigerloh	vollständig	ja			teilweise	ja	ja
	Pohlsche Heide	vollständig	ja			teilweise	ja	ja
	Alte Schanze	vollständig	ja			teilweise	ja	ja
Detmold	Hellstiek	teilweise	teilweise			keine	ja	ja
	Bochum-Kornharpen	teilweise	nein	ja	nein	keine	im Bau	ja
	Dortmund-Nord-Ost	vollständig	ja			vollständig	ja	ja
	Hamm-Bockum-Hövel	vollständig	teilweise	ja	nein	keine	geplant	nein
	Hochsauerlandkreis	vollständig	ja			keine	ja	geplant
Arnsberg	Kleinleifringhausen****	teilweise	ja	teilweise	nein	teilweise	nein	nein
	Alte Scheune	vollständig	ja			teilweise	ja	nein
	Fludersbach	teilweise	ja			vollständig	nein	ja
	Winterbach	teilweise	ja			vollständig	nein	ja

*Vorbehaltlich einer Erweiterung bzw. Verlängerung **Verlängerung der Laufzeit beantragt ***Restlaufzeit ****Dichtwand vorhanden